GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Vehsa Sicherheit GmbH

mit dem Sitz zu Hamburg

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Vehsa Sicherheit GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist: Hamburg
- (3) Die Geschäftsführung ist befugt, den Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im In- und Ausland zu verlegen, sofern die Gesellschafterversammlung dem mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt hat.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, Dienstleistungen im Bereich Sicherheit und Bewachung gem. § 34 a GewO und § 6 Bewachungsverordnung, Übernahme von Dienstleistungen einer Detektei und Auskunftei. Ferner erlaubnisfreie Reinigungs- und weitere Personaldienstleistungen sowie die Ausführung von Winterdiensten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die mittelbar oder unmittelbar dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten zu lassen.

Stammkapital/Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000,00 EUR** (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Es bestehen 25.000 voll eingezahlte Geschäftsanteile in Höhe von je 1,00 Euro (Geschäftsanteile Nrn. 1 bis mit 25.000).
- (3) Geschäftsanteile können nicht zusammengelegt werden. Im Falle einer Kapitalerhöhung dürfen lediglich Geschäftsanteile im Nennwert von 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) ausgegeben werden.
- (4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, gleich welcher Art, bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.

§ 5

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafter ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn

- a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, oder
- b) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben wird, oder
- c) ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (3) Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils ist das Stammkapital entweder herabzusetzen oder es sind durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile zu bilden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft, einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- (4) Die Gesellschafter können anstelle der Einziehung auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einen oder mehrere Gesellschafter oder die Gesellschaft oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen hat.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder die Verpflichtung zur Übertragung von Geschäftsanteilen sowie den in Absatz (3) genannten Maßnahmen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (6) Die für den eingezogenen oder übertragenen Geschäftsanteil zu zahlende Vergütung entspricht dem Verkehrswert des Geschäftsanteils. Die Vergütung ist fällig im Zeitpunkt der Fassung des Einziehungsbeschlusses.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Verbindung mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretung beschließen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den beschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer leisten ihre Dienste nicht aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen, sondern treten in ein Dienstverhältnis zur Gesellschaft. Für das Dienstverhältnis ist der abzuschließende Anstellungsvertrag maßgeblich.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit den zu fassenden Beschlüssen oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären.
- (2) Je **1,00 EUR** (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung **eine Stimme**.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden, soweit das Gesetz und die Satzung zwingend nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrages ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen aller Gesellschafter erforderlich.

§ 10

Bilanz

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern binnen eines weiteren Monats mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzusenden.

§ 11

Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Einstellung von Beträgen in die Rücklage sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden Person Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlung zuzuwenden. Wird von der Finanzbehörde oder den Finanzgerichten die Angemessenheit der Leistung der Gesellschaft als Vorteilszuwendung verneint, sind die genannten Personen verpflichtet, die auf die Vorteilsgewährung entfallenden Ausschüttungsbelastungen an Körperschaftssteuer an die Gesellschaft zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 12

Bekanntmachung/Gründungskosten

(1) Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Sämtliche mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt die COFA Consulting + Vertriebs AG mit dem Sitz zu Köln.